

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

<b>Ausgabe Nr. 18</b>	<b>10. Jahrgang</b>	<b>Gelsenkirchen, 15.09.2010</b>
<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
<b>1. Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Informatik im Fachbereich Informatik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2010</b>		<b>289</b>
<b>2. Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Internet-Sicherheit im Fachbereich Informatik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2010</b>		<b>329</b>
<b>3. Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Informatik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2010</b>		<b>359</b>
<b>4. Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Informatik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2010</b>		<b>389</b>



## **Masterprüfungsordnung (MPO)**

**für den  
Studiengang  
„Informatik“**

**- mit dem Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) –**

**am Fachbereich Informatik  
an der Fachhochschule Gelsenkirchen  
Standort Gelsenkirchen  
vom 03.09.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

<b>I. Allgemeines</b>	<b>292</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	292
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad	292
§ 3 Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium	293
§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen	294
§ 5 Regelstudienzeit; Studiumumfang	294
§ 6 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	295
§ 7 Prüfungsausschuss	295
§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	296
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	297
§ 10 Einstufungsprüfung	298
§ 11 Leistungspunkte	298
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	299
§ 13 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten	300
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	300
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	301
<b>II. Modulprüfungen</b>	<b>302</b>
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	302
§ 17 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	303
§ 18 Durchführung von Prüfungen	304
§ 19 Klausurarbeiten	304
§ 20 Mündliche Prüfungen	305
§ 21 Vortrag	306
§ 22 Ausarbeitung	307
§ 23 Studienleistung	308
<b>III. Prüfungen im Masterstudium</b>	<b>308</b>
§ 24 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr	308
<b>IV. Masterarbeit</b>	<b>312</b>
§ 25 Masterarbeit	312
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit	313
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	314
§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	315
§ 29 Kolloquium zur Masterarbeit	315

<b>V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule</b>	<b>316</b>
§ 30 Ergebnis der Masterprüfung	316
§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	317
§ 32 Diploma Supplement	318
§ 33 Zusatzmodule	318
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>319</b>
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten	319
§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen	319
§ 36 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung	320
Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule	321
Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung	324
Anhang 3: Partnerhochschulen zur Studienrichtung „International Software Engineering“	326

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Informatik“ am Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen mit den Studienrichtungen „Praktische Informatik“, „Technische Informatik“ und „International Software Engineering“. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad**

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) in- und ausländische Studierende befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Informatik zu durchdringen und auf dieser Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Konzepte Praxislösungen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

Die Studienrichtung „International Software Engineering“ wird gemeinsam mit ausländischen Partnerhochschulen durchgeführt. Die beteiligten Partnerhochschulen mit den betroffenen Studiengängen sind in Anhang 3 aufgeführt. Zusätzlich hat diese Studienrichtung die Studienziele eines interkulturellen Austausches und Verständnisses sowie die Erweiterung der Fremdsprachenkenntnisse der Studierenden.

- (2) Die Masterprüfung bildet einen aufbauenden qualifizierenden Hochschulabschluss.
- (3) Das zur Masterprüfung führende Studium „Informatik“ soll der/dem Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:
- vertiefende Kenntnisse der aktuellen wissenschaftlichen Methodik der Informatik sowie ihrer theoretischen Grundlagen;
  - mit Hilfe der erlernten wissenschaftlichen Methoden die selbstständige und praxisgerechte Lösung auch von schwierigen und komplexen Problemstellungen der Informatik und ihrer Anwendungen unter Einbeziehung auch außerfachlicher Bezüge;
  - kennen lernen verschiedener Themenstellungen aus der aktuellen Forschung der Informatik sowie die Fähigkeit, einzelne forschungsbezogene Fragestellungen unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen;
  - die Fähigkeit zur Einordnung, Beurteilung und Reflexion der Rolle des Studienfaches „Informatik“ als wissenschaftlicher Fachdisziplin auch in übergeordneten Kontexten (z.B. gesellschaftlich oder im Zusammenhang mit anderen Fachdisziplinen);

- Förderung der analytischen, schöpferischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden, Anleitung zur Teamarbeit sowie Vorbereitung auf die Masterprüfung.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Fachhochschule Gelsenkirchen gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges. Der Abschluss des Masters berechtigt grundsätzlich zur Übernahme in den höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung und grundsätzlich zur Promotion. Regelungen in den Promotionsordnungen bleiben unberührt.

Die Studierenden der Fachhochschule Gelsenkirchen im Studiengang „Informatik“, Studienrichtung „International Software Engineering“ erhalten aufgrund der bestandenen Masterprüfung an der Fachhochschule Gelsenkirchen zusätzlich von der Partnerhochschule, bei der sie das erforderliche Auslandssemester erfolgreich durchgeführt haben, gemäß den Bestimmungen der Partnerhochschule den dortigen Hochschulgrad verliehen. Die Partnerhochschulen und die von diesen verliehenen Hochschulgraden sind in Anhang 3 aufgeführt.

Die Studierenden der Partnerhochschulen, die an der Fachhochschule Gelsenkirchen ihr Auslandssemester im Studiengang „Informatik“, Studienrichtung „International Software Engineering“ erfolgreich durchgeführt haben und die Masterprüfung an der Partnerhochschule inklusive der Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden der Studienrichtung „International Software Engineering“ im Auslandssemester an der Partnerhochschule (siehe Anhang 3) absolvieren müssen, bestanden haben, erhalten von der Fachhochschule Gelsenkirchen den Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Informatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- einen qualifizierten Hochschulabschluss vorweisen kann (Abs. 2)
  - für den Masterstudiengang besonders geeignet ist (Abs. 3).

Für die Studierenden der Partnerhochschulen (Anhang 3) im Studiengang „Informatik“, in der Studienrichtung „International Software Engineering“ entfällt der Nachweis über die deutschsprachige Studierfähigkeit, da an der Fachhochschule Gelsenkirchen in dieser Studienrichtung ausschließlich englischsprachige Module absolviert werden.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss - den Bachelorabschluss im Studiengang „Informatik“ an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder einer anderen deutschen Hochschule oder einem der Bologna- Signaturstaaten erworben haben, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang erworben haben. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang gilt als vergleichbar, wenn mindestens 60% der Inhalte (Leistungspunkte/Credits) mit denen im Studiengang „Informatik“ am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft das nach Artikel 1 des Anhangs 2 zuständige Gremium; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers liegt vor, wenn die Gesamtnote des erworbenen Studienabschlusses mindestens 2,5 ist. In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote zugelassen werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch das nach Artikel 1 des Anhangs 2 zuständige Gremium.

#### **§ 4**

#### **Studien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen**

- (1) Die Gleichwertigkeit der entsprechenden Leistungen wurde (siehe Anhang 3) und wird bei der Erstellung sowie der Überarbeitung und Fortentwicklung des Ausbildungsprogramms von durchführenden Einrichtungen der Partnerhochschulen beachtet und vom Fachbereich Informatik der FH Gelsenkirchen anerkannt. Die Partnerhochschulen werden entweder ECTS-Punkte verwenden oder die Aufwände jedes Moduls der Partnerhochschule werden von der Fachhochschule Gelsenkirchen, Fachbereich Informatik nach geltenden Regelungen umgerechnet.
- (2) Für die Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Fachhochschule Gelsenkirchen im Studiengang „Informatik“ erbracht werden, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit; Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Informatik“ beträgt zwei Jahre (vier Fachsemester). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit mit ein.
- (2) Zum erfolgreichen Studium im Masterstudiengang „Informatik“ müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

## **§ 6**

### **Umfang und Gliederung der Masterprüfung**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Es werden Module sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in



jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt

haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

## § 9

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet; Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Informatik“ der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik in Gelsenkirchen.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzeiten angerechnet.

- (4) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen in der Studienrichtung „International Software Engineering“ gelten abweichend die Regelungen in § 4.

## **§ 10**

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 8 und § 12.

## **§ 11**

### **Leistungspunkte**

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 8 Semesterwochenstunden (SWS). Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 13 bestanden ist.
- (2) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend dem Leistungspunktesystem (Credit-System) im ECTS werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden

kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden.

- (3) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die in der Modulliste des Studienverlaufsplans (§ 24 Abs. 2) enthaltenen Leistungspunkte.
- (4) In den Studienrichtungen „Praktische Informatik“ und „Technische Informatik“ sind in jedem Studiensemester mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende dieser Studienrichtungen, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten ( $30 \cdot n$ ) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.
- (5) In der Studienrichtung „International Software Engineering“ sind in jedem Studiensemester mindestens 24 bis maximal 36 Leistungspunkte zu erbringen. Studierende der Studienrichtung, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten minus 6 Leistungspunkte ( $30 \cdot n - 6$ ) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.

## **§ 12**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten**

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Umrechnung der Prüfungsergebnisse an den Partnerhochschulen erfolgt entsprechend der äquivalenten Notensysteme der Hochschulen und ist im Anhang 3 festgelegt.

- (5) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut,          | eine hervorragende Leistung.   |
| 2 = gut,               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.    |
| 3 = befriedigend,      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.                  |
| 4 = ausreichend,       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.             |
| 5 = nicht ausreichend, | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern (Zehntelnoten) verwendet werden; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.
- (6) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 4 zu benoten.
- (7) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten (Zehntelnoten) als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5          | die Note „sehr gut“                |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“                     |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“            |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“             |
| über 4,0                        | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (8) Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen eines Moduls kann bei der Benotung des Moduls berücksichtigt werden.

### § 13

#### **Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Abweichend zu § 14 Abs. 1 kann ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

### § 14

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.

- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 13 Abs. 2 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig.

## **§ 15**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, kommt dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Für die von den Studierenden der Fachhochschule Gelsenkirchen der Studienrichtung „International Software Engineering“ an der Partnerhochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten abweichend von Abs. 1 bis 4 die Regelungen der Partnerhochschule.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 16**

#### **Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Eine Prüfung wird in einer der folgenden Formen durchgeführt:
1. Klausurarbeiten gemäß § 19
  2. Mündliche Prüfungen gemäß § 20
  3. Vortrag gemäß § 21
  4. Ausarbeitung gemäß § 21
- (3) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, oder als Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, oder als Ausarbeitung mit abschließendem Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Studienleistungen bei der Benotung des Moduls und/oder als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen finden grundsätzlich an beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.
- (5) In englischer Sprache angebotene Module können in englischer Sprache geprüft werden.

## **§ 17**

### **Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren**

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß den Zugangsbestimmungen des Master-Studiengangs „Informatik“ § 3 zugelassen ist oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Sind Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung erforderlich, können die Studierenden für diese Modulprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.
- (3) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Die Anmeldung nach Abs. 4 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Prüfungsformen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, für die Prüfungsformen Ausarbeitung und Vortrag bis 2 Wochen nach der Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche ohne Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.



- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vervollständigt worden sind oder
  3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden hat.

## **§ 18**

### **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 16 Abs. 2 und 3.
- (2) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 19**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.

- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer Klausurarbeit nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Im Fall von Abs. 3 Satz 4 erfolgt die Bewertung der Klausurarbeit gemäß § 12 Abs. 3.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

## **§ 20**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2. Abweichend von Satz 5 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der mündlichen Prüfung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 6 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 21**

### **Vortrag**

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Thema u.U. aus der Literatur oder eine eigene fachliche Leistung verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge in der Diskussion beantworten und vorgestellte Thesen verteidigen kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zusätzlich zur Präsentation kann dem Prüfling die Vorlage begleitender Unterlagen (z. B. Vortragsfolien) zur Auflage gemacht werden.
- (2) Ein Vortrag kann sowohl direkt zu Lehrinhalten, als auch ergänzend zur Darstellung einer Ausarbeitung erfolgen.
- (3) Ein Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Vorträge, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil des Vortrages beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 5 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (6) Ein Vortrag in Form einer Gruppenprüfung ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Diskussion unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 22**

### **Ausarbeitung**

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen, multimedialen oder kombinierten Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einem Design-Entwurf, einer dokumentierten grafischen Animation oder Simulation, einer dokumentierten empirischen Erhebung und Analyse oder einem Praktikumsbericht bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Moduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Veranstaltungsbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monaten betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Der Vortrag zur Ausarbeitung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (6) Der Vortrag zur Ausarbeitung erfolgt in der Form eines Vortrages nach § 21. Es ergänzt die Ausarbeitung und ist gesondert zu benoten. Das Gewichtungsverhältnis der Noten von Ausarbeitung und Vortrag wird durch die Prüferin/ den Prüfer vor Beginn der Vergabe des Themas (Abs. 3) bekannt gemacht.
- (7) Die Aufgabe einer Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Aufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Ausarbeitung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Ausarbeitung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Eine Ausarbeitung und der Vortrag sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern die

Ausarbeitung und der Vortrag von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2. Liegt der Fall des Abs. 7 Satz 4 vor, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3.

- (9) Die Bewertung der Ausarbeitung einschließlich des Vortrags ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabedatum mitzuteilen.
- (10) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

### **§ 23**

#### **Studienleistung**

- (1) Eine Studienleistung soll eine semesterbegleitende kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Modul unterstützen.
- (2) Formen von Studienleistungen können z. B. sein: das Lösen und Vorführen von Praktikumsaufgaben, das Lösen und Vorrechnen von Übungsaufgaben, schriftliche Tests, mündliche Diskurse, Referate und Präsentationen, dokumentierte Entwurfs- und Programmierarbeiten oder eine Kombination verschiedener derartiger Elemente. Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen abgelegt werden.
- (3) Die Festlegung der Form und Anrechnung von Studienleistungen durch Aushang zu Beginn der Modulveranstaltung. Geeignete Formen von Studienleistungen können in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.

### **III. Prüfungen im Masterstudium**

#### **§ 24**

#### **Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr**

- (1) Das Master-Studium im Studiengang „Informatik“ hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Davon entfallen auf die gemeinsamen Module aller Studienrichtungen 30 Leistungspunkte und auf die Masterarbeit einschließlich dem Kolloquium 30 Leistungspunkte. Die restlichen 60 Leistungspunkte werden durch die Wahl einer vorgegebenen Studienrichtung und den darin enthaltenen obligatorischen Modulen und zusätzlichen Wahlpflichtmodulen abgedeckt.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (3) Die folgenden Modulprüfungen sind als Pflichtmodule aller Studienrichtungen unabhängig von einer Studienrichtung abzulegen bzw. zu erbringen:

<b>Erstes Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>1. Fachsemester</b>			
Intelligente Systeme		4	6
Informatik und Gesellschaft		2	6
<b>2. Fachsemester</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Software Engineering		4	6
Software-Projekt Informatik		4	12
<b>Zweites Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>4. Fachsemester</b>			
Masterarbeit			27
Kolloquium zur Masterarbeit			3

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (4) In der Studienrichtung „Praktische Informatik“ sind folgende Leistungen zu erbringen:

<b>Erstes Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>1. Fachsemester</b>			
Übersetzerbau		4	6
Mobile Netze		4	6
Nicht-Standard-Datenbanken		4	6
<b>2. Fachsemester</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Interactive Systems		4	6
Funktionale Programmierung		4	6
<b>Zweites Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>3. Fachsemester</b>			
Master-Seminar Informatik		2	6
Wissenschaftliche Vertiefung Informatik		2	12
Wahlpflichtmodul 1 aus Wahlpflichtkatalog 1 (Anhang 1)		4	6
Wahlpflichtmodul 2 aus Wahlpflichtkatalog 2 (Anhang 1)		4	6

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (5) In der Studienrichtung „Technische Informatik“ sind folgende Leistungen zu erbringen:

<b>Erstes Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>1. Fachsemester</b>			
Eingebettete Systeme		4	6
Mobile Netze		4	6
Diskrete Signalverarbeitung		4	6
<b>2. Fachsemester</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Autonome Systeme		4	6
Entwicklung integrierter Systeme		4	6
<b>Zweites Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>3. Fachsemester</b>			
Master-Seminar Informatik		2	6
Wissenschaftliche Vertiefung Informatik		2	12
Wahlpflichtmodul 1 aus Wahlpflichtkatalog 1 (Anhang 1)		4	6
Wahlpflichtmodul 2 aus Wahlpflichtkatalog 2 (Anhang 1)		4	6

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (6) In der Studienrichtung „International Software Engineering“ sind folgende Leistungen zu erbringen:

<b>Erstes Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>1. Fachsemester</b>			
Nichtstandard Datenbanken	4	6	
Master Seminar Informatik	4	6	
Wahlpflichtmodul 1 aus Wahlpflichtkatalog 1	4	6	
Fremdsprache 1 (siehe Anhang 3)	4	3	
<b>2. Fachsemester</b>			
Interactive Systems	4	6	
Wahlpflichtmodul 2 aus Wahlpflichtkatalog 1	4	6	
Fremdsprache 2 (siehe Anhang 3)	4	3	

<b>Zweites Studienjahr</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>3. Fachsemester (bei Partnerhochschule)</b>			
Module sind je Partnerhochschule im Anhang 3 aufgeführt			

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

Insgesamt ergibt sich für die Studienrichtung „International Software Engineering“ folgende Regelung. Es sind folgende Studienleistungen in Leistungspunkten (LP) zu erbringen:

<b>Studienleistungen</b>	<b>LP Regelfall</b>	<b>LP Rahmen</b>
Masterthese inklusive Kolloquium	30	24 – 30
Lehrveranstaltungen Informatik bestehend aus:	84	78 – 84
- Software Engineering Lehrveranstaltungen	36	30 – 42
- Software-Projekte	24	18 – 24
- Seminare / Lehrveranstaltung mit Seminaranteil	12	6 – 12
- Wahlpflichtmodule	12	6 – 18
Fremdsprache, Landeskunde	6	6 – 12
Davon im Ausland zu erbringende Studienleistungen	24	20 – 36

Falls der Besuch von bestimmten Modulen über die Pflichtveranstaltungen hinaus im Rahmen des Doppelabschlusses mit einer Partnerhochschule verpflichtend ist, wird dies im Anhang 3 bei der entsprechenden Partnerhochschule genannt.

Die folgenden Module fallen unter die Kategorie „Software Engineering Lehrveranstaltungen“:

- Nicht-Standard Datenbanken
- Intelligente Systeme
- Software Engineering
- Interactive Systems

Die folgenden Module fallen unter die Kategorie „Seminar / Lehrveranstaltungen im Seminaranteil“:

- Informatik und Gesellschaft
- Master Seminar Informatik

- (7) Die Studierenden der Partnerhochschulen, die ein Auslandssemester an der Fachhochschule Gelsenkirchen in der Studienrichtung „International Software Engineering“ absolvieren, haben die folgenden Leistungen zu erbringen:



Pflichtveranstaltungen:

<b>Fachsemester für Austauschstudenten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Interactive Systems	4	6
Software Engineering	4	6
Software Projekt Informatik	4	12

Wahlpflichtveranstaltungen:

<b>Fachsemester für Austauschstudenten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
1 Master Fach aus dem Angebot des FB Informatik sofern ein gleiches Fach nicht schon an der Partnerhochschule besucht wurde	4	6
Deutsch als Fremdsprache	2 – 4	2 – 4

Die Studierenden der Partnerhochschule haben ihr Auslandssemester erfolgreich abgeschlossen, wenn sie an der Fachhochschule Gelsenkirchen im Studiengang „Informatik“, Studienrichtung „International Software Engineering“ alle Pflichtveranstaltungen bestanden haben.

- (8) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule der verschiedenen Studienrichtungen bei In-Kraft-Treten befindet sich in Anhang 1, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Informatik bekannt gegeben.
- (9) Im zweiten und dritten Fachsemester sind in den Studienrichtungen „Praktische Informatik“ und „Technische Informatik“ des Masterstudiengangs für jede Studienrichtung aus dem Wahlpflichtkatalog 1 sowie aus dem Wahlpflichtkatalog 2 je ein Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten zu wählen.

## IV. Masterarbeit

### § 25

#### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Masterprüfung.
- (2) Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder
  1. eine schwierige und komplexe praxisorientierte Problemstellung aus der Informatik sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu lösen und zu präsentieren oder
  2. eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Informatik unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und zu präsentieren.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 8 Absatz 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf

Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person gemäß § 8 Absatz 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Studienrichtung „International Software Engineering“ muss der Erstprüfer vom Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen und der Zweitprüfer von der Partnerhochschule stammen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

## **§ 26**

### **Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Masterstudiengang „Informatik“ endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechende Masterarbeit oder gleichwertige Prüfung der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

## **§ 27**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/ des Studierenden findet § 18 Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Niederlegung des wissenschaftlichen Ergebnisses. Der Umfang der schriftlichen Niederlegung ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollten präzise und kompakt ausgeführt sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel ergänzt durch ein dokumentiertes und kommentiertes Softwareprogramm oder ein anderes Artefakt gemäß § 22 Abs. 2, das ebenfalls bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt wird.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

## § 28

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 12 Abs. 2 zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Im Fall des § 25 Abs. 3 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

## § 29

### Kolloquium zur Masterarbeit

- (1) Das Kolloquium zur Masterarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (2) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit in Form eines Vortrages nach § 21 und anschließender mündlicher Prüfung nach § 20 und ist gesondert zu benoten. Es wird in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium sollte maximal 60 Minuten pro Kandidatin/ Kandidat dauern.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/ der Kandidat:
  1. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen bestanden hat und somit mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat,
  2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

## **V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule**

### **§ 30**

#### **Ergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Masterprüfung beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d. h. alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen als endgültig „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Notes des Kolloquiums zur Masterarbeit, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
  
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten (Zehntelnoten) gemäß § 12 Abs. 2, Satz 3 wie folgt berechnet:
  - Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten
  
  - Masterarbeit: mit einem Gewicht von 27 Leistungspunkten
  
  - Kolloquium: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten
  
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
  - A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (6) Die Absolventen der Studienrichtung „International Software Engineering“ erhalten über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 4 neben dem Zeugnis und der Urkunde der Fachhochschule Gelsenkirchen, ein Zeugnis und eine Urkunde über den Masterabschluss der Partnerhochschule.

### **§ 32**

#### **Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

### **§ 33**

#### **Zusatzmodule**

- (1) Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen von Modulprüfungen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 35**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.



**§ 36**

**In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Masterstudiengang „Informatik“ im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.07.2004 (ABl. Nr. 5, S. 247 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 42 ff.) sowie die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 07.06.2005 (ABl. Nr. 3, S. 46 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 44 ff.) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Masterprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Masterprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2013 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.
- (4) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 14.07.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.08.2010.

Gelsenkirchen, 07.09.2010

Der Dekan des Fachbereichs  
Informatik  
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

## Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule

### Informatik (Master of Science)

#### Studienrichtung „Praktische Informatik“

##### Wahlpflichtkatalog 1

Ausgewählte Themen aus dem Bereich Internet und Sicherheit
3D Computer Vision
Autonome Systeme
Diskrete Signalverarbeitung
Eingebettete Systeme
Entwicklung integrierter Systeme
Entwicklung intelligenter Systeme
Internet-Sicherheit A
Multi-Agent Systems
Programmiermethodik und Sicherheit
Virtuelle Welten
Weiterführende Konzepte zum Betrieb komplexer verteilter Systeme
CA-Techniken A
Datenbanken C
Programmiersprachen B
Programmiersprachen D
Systemtheorie- und digitale Signalverarbeitung A
Softwaretechnik C
Technische Informatik A
Technische Informatik B
Theoretische Informatik A
Verteilte Systeme A
Verteilte Systeme B

##### Wahlpflichtkatalog 2

Betriebliche Informationssysteme
Business Intelligence
Designmanagement
Höhere Numerik
Höhere Stochastik
Informatik und Naturwissenschaft
Natural & Quantum Computing
E-Commerce A
Höhere Mathematik B
Höhere Mathematik C
IT-Recht
Projektmanagement A

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

**Studienrichtung „Technische Informatik“**

**Wahlpflichtkatalog 1**

Ausgewählte Themen aus dem Bereich Internet und Sicherheit
3D Computer Vision
Entwicklung intelligenter Systeme
Funktionale Programmierung
Interactive Systems
Internet-Sicherheit A
Multi-Agent Systems
Nicht-Standard-Datenbanken
Programmiermethodik und Sicherheit
Spez. Kapitel zu Autonomen Systemen
Spez. Kapitel zur Entwicklung eingebetteter Systeme
Spez. Kapitel zur Entwicklung integrierter Systeme
Übersetzerbau
Virtuelle Welten
CA-Techniken A
Datenbanken C
Programmiersprachen B
Programmiersprachen D
Robotik B
Systemtheorie- und digitale Signalverarbeitung A
Softwaretechnik C
Technische Informatik A
Technische Informatik B
Theoretische Informatik A
Verteilte Systeme A
Verteilte Systeme B

**Wahlpflichtkatalog 2**

Höhere Numerik
Höhere Stochastik
Informatik und Naturwissenschaft
Natural & Quantum Computing
E-Commerce A
Höhere Mathematik B
Höhere Mathematik C
IT-Recht
Projektmanagement A

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

**Studienrichtung „International Software Engineering“**

**Wahlpflichtkatalog 1**

Betriebliche Informationssysteme
Business Intelligence
Eingebettete Systeme
Mobile Netze
Virtuelle Welten
Autonome Systeme
Designmanagement
Entwicklung integrierter Systeme
Funktionale Programmierung
3D Computer Vision
Entwicklung intelligenter Systeme
Informatik und Naturwissenschaft
Multi-Agent Systems
Natural and Quantum Computing
CA-Techniken A
Datenbanken C
E-Commerce A
Höhere Mathematik B
Höhere Mathematik C
IT-Recht
Programmiersprachen B
Programmiersprachen D
Projektmanagement A
Systemtheorie- und digitale Signalverarbeitung A
Softwaretechnik C
Technische Informatik A
Technische Informatik B
Theoretische Informatik A
Verteilte Systeme A
Verteilte Systeme B
Landeskunde, nur gemeinsam mit dem Fremdsprachenmodul bei der Partnerhochschule (siehe Anhang 3)

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung**

### **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Informatik“ am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen**

#### **Artikel 1**

#### **Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Informatik**

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang bildet der Fachbereich Informatik für jeden Bewerbungstermin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang „Informatik“ beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Aufgaben der Kommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung
  - b) Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß §3 der Prüfungsordnung. Hierfür kann die Kommission die Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Modulbeschreibungen, verlangen.
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens und dieser Ordnung.

#### **Artikel 2**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- A) Das Masterstudium „Informatik“ kann sowohl zum Wintersemester, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zu dem von der Hochschule festgesetzten und an geeigneter Stelle veröffentlichten Termin bei der Hochschule eingegangen sein. Eine Bewerbung gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- B) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und die bisher erworbenen Leistungspunkte
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung
- C) Fehlende Bewerbungsunterlagen können bis zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin nachgereicht werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **Artikel 3 Bescheiderteilung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund für die Ablehnung angegeben wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**Anhang 3: Partnerhochschulen  
zur Studienrichtung „International Software Engineering“**

Der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen kooperiert mit folgenden Partnerhochschulen im Rahmen des Doppelabschlussprogramms des Masterstudiengangs Informatik, Studienrichtung „International Software Engineering“:

- A Universidade Federal de Santa Maria, Brasilien (UFSM),  
Studiengang „PROGRAMA DE PÓS-GRADUAÇÃO EM INFORMÁTICA” mit  
Abschluss Mestrado EM COMPUTAÇÃO

A Universidade Federal de Santa Maria, Brasilien (UFSM), ‘  
Studiengang “PROGRAMA DE PÓS-GRADUAÇÃO EM  
INFORMÁTICA”

A0 Beschränkungen der Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Gelsenkirchen

Damit die Studierenden des Studiengangs „Informatik“, der Studienrichtung „International Software Engineering“ den Doppelabschluss mit UFSM erwerben, sind keine Einschränkungen gemäß §24 Abs. 6 hinsichtlich weiterer Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Gelsenkirchen notwendig.

A1 Fachsemester an der Partnerhochschule UFSM

Das dritte Fachsemester soll an der UFSM verbracht werden.

Pflichtveranstaltungen:

<b>Zweites Studienjahr</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>3. Fachsemester</b>		
Software Modelling	4	6
Software Process Improvement	4	6
Software Project	4	12

Wahlpflichtveranstaltungen:

<b>Zweites Studienjahr</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>3. Fachsemester</b>		
3D Computer Graphics	4	6
3D Game Programming	4	6
Business Process and Requirements Engineering	4	6
Fault Tolerance in Distributed Systems	4	6
Software Project Management	4	6
Portugiese for Foreigner	4	4

Die Studierenden der Fachhochschule Gelsenkirchen, des Studiengangs „Informatik“, der Studienrichtung „International Software Engineering“ haben ihr Auslandssemester erfolgreich abgeschlossen, wenn sie an der Partnerhochschule UFSM im Studiengang „PROGRAMA DE PÓS-GRADUAÇÃO EM INFORMÁTICA“ alle Pflichtveranstaltungen bestanden haben.

Die folgenden Module fallen unter die Kategorie „Software Engineering Lehrveranstaltungen“:

- Software Modelling
- Software Process Improvement

A2 Die Studierenden der Studienrichtung „International Software Engineering“, die ihr Auslandssemester an der Partnerhochschule UFSM absolvieren, müssen Fremdsprachenkurse in Portugiesisch belegen.

A3 Es werden für die Module an der Partnerhochschule UFSM für 30 Arbeitsstunden je 1 Leistungspunkt vergeben.



A4 Das Curriculum der Partnerhochschule UFMSM im Studiengang „PROGRAMA DE PÓS-GRADUAÇÃO EM INFORMÁTICA“ ist seit 2007 von der CAPES akkreditiert worden.

A5 Masterabschluss bei der UFMSM im Studiengang „PROGRAMA DE PÓS-GRADUAÇÃO EM INFORMÁTICA“: **Mestrado EM COMPUTAÇÃO**

A6 Äquivalente Notensysteme der Hochschulen in Brasilien und Deutschland

<b>Note Brasilien</b>	<b>Note Deutschland</b>		<b>Note Brasilien</b>	<b>Note Deutschland</b>
<b>10</b>	<b>1</b>		7,4	2,5
9,9	1		<b>7,3</b>	<b>2,6</b>
<b>9,8</b>	<b>1,1</b>		7,2	2,6
9,7	1,1		<b>7,1</b>	<b>2,7</b>
<b>9,6</b>	<b>1,2</b>		<b>7</b>	<b>2,8</b>
<b>9,5</b>	<b>1,3</b>		6,9	2,8
9,4	1,3		<b>6,8</b>	<b>2,9</b>
<b>9,3</b>	<b>1,4</b>		6,7	2,9
9,2	1,4		<b>6,6</b>	<b>3</b>
<b>9,1</b>	<b>1,5</b>		<b>6,5</b>	<b>3,1</b>
<b>9</b>	<b>1,6</b>		6,4	3,1
8,9	1,6		<b>6,3</b>	<b>3,2</b>
<b>8,8</b>	<b>1,7</b>		6,2	3,2
8,7	1,7		<b>6,1</b>	<b>3,3</b>
<b>8,6</b>	<b>1,8</b>		<b>6</b>	<b>3,4</b>
<b>8,5</b>	<b>1,9</b>		5,9	3,4
8,4	1,9		<b>5,8</b>	<b>3,5</b>
<b>8,3</b>	<b>2</b>		5,7	3,5
8,2	2		<b>5,6</b>	<b>3,6</b>
<b>8,1</b>	<b>2,1</b>		<b>5,5</b>	<b>3,7</b>
<b>8</b>	<b>2,2</b>		5,4	3,7
7,9	2,2		<b>5,3</b>	<b>3,8</b>
<b>7,8</b>	<b>2,3</b>		5,2	3,8
7,7	2,3		<b>5,1</b>	<b>3,9</b>
<b>7,6</b>	<b>2,4</b>		<b>5</b>	<b>4</b>
<b>7,5</b>	<b>2,5</b>		<b>Weniger als 5,0</b>	<b>5</b>

Tabelle: Äquivalenz der Notensysteme Brasilien und Deutschland



## **Masterprüfungsordnung (MPO)**

### **für den Studiengang „Internet-Sicherheit“**

**- mit dem Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) –**

**am Fachbereich Informatik  
an der Fachhochschule Gelsenkirchen**

**Standort Gelsenkirchen**

**vom 03.09.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

<b>I. Allgemeines</b>	<b>332</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	332
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad	332
§ 3 Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium	333
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	333
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	334
§ 6 Prüfungsausschuss	334
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	335
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	336
§ 9 Einstufungsprüfung	337
§ 10 Leistungspunkte	337
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	338
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten	339
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	339
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	340
<b>II. Modulprüfungen</b>	<b>340</b>
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	340
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	341
§ 17 Durchführung von Prüfungen	342
§ 18 Klausurarbeiten	343
§ 19 Mündliche Prüfungen	344
§ 20 Vortrag	344
§ 21 Ausarbeitung	345
§ 22 Studienleistung	346
<b>III. Prüfungen im Masterstudium</b>	<b>347</b>
§ 23 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr	347
<b>IV. Masterarbeit</b>	<b>348</b>
§ 24 Masterarbeit	348
§ 25 Zulassung zur Masterarbeit	349
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	349
§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	350
§ 28 Kolloquium zur Masterarbeit	351
<b>V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule</b>	<b>352</b>
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung	352

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	352
§ 31 Diploma Supplement	353
§ 32 Zusatzmodule	353
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>354</b>
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	354
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	354
§ 35 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung	355
Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule	356
Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung	357

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Internet-Sicherheit“ am Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad**

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) in- und ausländische Studierende befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Internet-Sicherheit, Informatik mit Aspekten der sicheren Datenhaltung, Datenverarbeitung und Datenübertragung sowie die Robustheit der Infrastruktur bezogen auf das Internet theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Konzepte Praxislösungen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen aufbauenden qualifizierenden Hochschulabschluss.
- (3) Das zur Masterprüfung führende Studium „Internet-Sicherheit“ soll der/dem Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:
  - vertiefende Kenntnisse der aktuellen wissenschaftlichen Methodik der Internet-Sicherheit sowie ihrer theoretischen Grundlagen;
  - mit Hilfe der erlernten wissenschaftlichen Methoden die selbstständige und praxisgerechte Lösung auch von schwierigen und komplexen Problemstellungen der Internet-Sicherheit und ihrer Anwendungen unter Einbeziehung auch außerfachlicher Bezüge;
  - kennen lernen verschiedener Themenstellungen aus der aktuellen Forschung der Internet-Sicherheit, der Informatik mit Aspekten der sicheren Datenhaltung, Datenverarbeitung und Datenübertragung sowie die Robustheit der Infrastruktur bezogen auf das Internet verknüpft sowie die Fähigkeit, einzelne forschungsbezogene Fragestellungen unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen;
  - die Fähigkeit zur Einordnung, Beurteilung und Reflexion der Rolle des Studienfaches „Internet-Sicherheit“ als wissenschaftlicher Fachdisziplin auch in übergeordneten Kontexten (z.B. gesellschaftlich oder im Zusammenhang mit anderen Fachdisziplinen);
  - Förderung der analytischen, schöpferischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden, Anleitung zur Teamarbeit sowie Vorbereitung auf die Masterprüfung.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Fachhochschule Gelsenkirchen gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges. Der Abschluss des Masters berechtigt grundsätzlich zur Übernahme in den höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung und grundsätzlich zur Promotion. Regelungen in den Promotionsordnungen bleiben unberührt.

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Internet-Sicherheit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- einen qualifizierten Hochschulabschluss vorweisen kann (Abs. 2)
  - über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Abs. 3)
- und
- für den Masterstudiengang besonders geeignet ist (Abs. 4.)
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss - den Bachelorabschluss im Studiengang „Informatik“ an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder einer anderen deutschen Hochschule oder einem der Bologna-Signaturstaaten erworben haben, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang erworben haben. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang gilt als vergleichbar, wenn mindestens 60% der Inhalte (Leistungspunkte/Credits) mit denen im Studiengang „Informatik“ am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft das nach Artikel 1 des **Anhangs 2** zuständige Gremium; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss, um ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, an einer deutschen Schule eine Hochschulzugangsberechtigung oder an einer deutschen Hochschule einen Bachelor- oder Diplomabschluss erworben haben. Ist dies nicht der Fall, muss die Bewerberin oder der Bewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anderweitig nachweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen in der aktuellen Fassung.
- (4) Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers liegt vor, wenn die Gesamtnote des erworbenen Studienabschlusses mindestens 2,5 ist. In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote zugelassen werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch das nach Artikel 1 des **Anhangs 2** zuständige Gremium.

### § 4

#### **Regelstudienzeit; Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Internet-Sicherheit“ beträgt zwei Jahre (vier Fachsemester). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit mit ein.
- (2) Das Studienvolumen umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 1.800 Arbeitsstunden/ Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt (vgl. § 10) vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung der Masterprüfung**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule

Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben



und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in den gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet; Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Internet-Sicherheit“ der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik in Gelsenkirchen.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **§ 9**

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

## **§ 10**

### **Leistungspunkte**

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 8 Semesterwochenstunden (SWS). Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 bestanden ist.

- (1) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend dem Leistungspunktesystem (Credit-System) im ECTS werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Kontaktzeit (SWS) sowie Selbststudium und Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (2) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die in der Modulliste des Studienverlaufsplans (§ 23 Abs. 2) enthaltenen Leistungspunkte.
- (3) In jedem Studiensemester sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten ( $30 \cdot n$ ) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten**

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut,	eine hervorragende Leistung.
2 = gut,	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend,	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern (Zehntelnoten) verwendet werden; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.

- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 4 zu benoten.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten (Zehntelnoten) als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5          | die Note „sehr gut“                |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“                     |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“            |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“             |
| über 4,0                        | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen eines Moduls kann bei der Benotung des Moduls berücksichtigt werden.

## **§ 12**

### **Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Abweichend zu § 13 Abs. 1 kann ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig.

## § 14

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, kommt dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Modulprüfungen

### § 15

#### Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

- (2) Eine Prüfung wird in einer der folgenden Formen durchgeführt:
  1. Klausurarbeiten gemäß § 18
  2. Mündliche Prüfungen gemäß § 19
  3. Vortrag gemäß § 20
  4. Ausarbeitung gemäß §21
- (3) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, oder als Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, oder als Ausarbeitung mit abschließendem Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Studienleistungen bei der Benotung des Moduls und/oder als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen finden grundsätzlich an beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.
- (5) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

## **§ 16**

### **Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren**

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß den Zugangsbestimmungen des Masterstudiengangs „Internet-Sicherheit“ § 3 zugelassen ist oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Sind Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung erforderlich, können die Studierenden für diese Modulprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.
- (3) Die Studierenden können zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 48 Leistungspunkte erworben haben.
- (4) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Abätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (6) Die Anmeldung nach Abs. 4 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Prüfungsformen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, für die Prüfungsformen Ausarbeitung und Vortrag bis 2 Wochen nach der Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche ohne Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vervollständigt worden sind oder
  3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden hat.

## **§ 17**

### **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 18 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer Klausurarbeit nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Im Fall von Abs. 3 Satz 4 erfolgt die Bewertung der Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.



## **§ 19** **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 5 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der mündlichen Prüfung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 6 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20** **Vortrag**

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Thema u.U. aus der Literatur oder eine eigene fachliche Leistung verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge in der Diskussion beantworten und vorgestellte Thesen verteidigen kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zusätzlich zur Präsentation kann dem Prüfling die Vorlage begleitender Unterlagen (z. B. Vortragsfolien) zur Auflage gemacht werden.
- (2) Ein Vortrag kann sowohl direkt zu Lehrinhalten, als auch ergänzend zur Darstellung einer Ausarbeitung erfolgen.

- (3) Ein Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Vorträge, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil des Vortrages beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 5 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Vortrag in Form einer Gruppenprüfung ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Diskussion unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 21**

### **Ausarbeitung**

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen, multimedialen oder kombinierten Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einem Design-Entwurf, einer dokumentierten grafischen Animation oder Simulation, einer dokumentierten empirischen Erhebung und Analyse oder einem Praktikumsbericht bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Moduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Veranstaltungsbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.

- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monaten betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Der Vortrag zur Ausarbeitung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (6) Der Vortrag zur Ausarbeitung erfolgt in der Form eines Vortrages nach § 20. Es ergänzt die Ausarbeitung und ist gesondert zu benoten. Das Gewichtungsverhältnis der Noten von Ausarbeitung und Vortrag wird durch die Prüferin/ den Prüfer vor Beginn der Vergabe des Themas (Abs. 3) bekannt gemacht.
- (7) Die Aufgabe einer Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Aufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Ausarbeitung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Ausarbeitung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Eine Ausarbeitung und der Vortrag sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern die Ausarbeitung und der Vortrag von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Liegt der Fall des Abs. 7 Satz 4 vor, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (9) Die Bewertung der Ausarbeitung einschließlich des Vortrags ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabedatum mitzuteilen.
- (10) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 22**

### **Studienleistung**

- (1) Eine Studienleistung soll eine semesterbegleitende kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Modul unterstützen.
- (2) Formen von Studienleistungen können z. B. sein: das Lösen und Vorführen von Praktikumsaufgaben, das Lösen und Vorrechnen von Übungsaufgaben, schriftliche Tests, mündliche Diskurse, Referate und Präsentationen, dokumentierte Entwurfs- und Programmierarbeiten oder eine Kombination verschiedener derartiger Elemente. Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen abgelegt werden.

- (3) Die Festlegung der Form und Anrechnung von Studienleistungen durch Aushang zu Beginn der Modulveranstaltung. Geeignete Formen von Studienleistungen können in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.

### III. Prüfungen im Masterstudium

#### § 23

#### Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen bzw. zu erbringen:

Erstes Studienjahr	SWS	LP
<b>1. Fachsemester</b>		
Höhere Stochastik	4	6
Datenschutz und Ethik	2	6
Programmiermethodik und Sicherheit	4	6
Intelligente Systeme	4	6
Internet Sicherheit A	4	6
<b>2. Fachsemester</b>		
Internet Sicherheit B	4	6
Weiterführende Konzepte zum Betrieb komplexer verteilter Systeme	4	6
Master-Projekt Internet-Sicherheit	4	12
Wahlpflichtmodul 1	4	6
Zweites Studienjahr	SWS	LP
<b>3. Fachsemester</b>		
Ausgewählte Themen aus dem Bereich Internet und Sicherheit	4	6
Wahlpflichtmodul 2	4	6
Master-Seminar Internet-Sicherheit	2	6
Wissenschaftliche Vertiefung Internet-Sicherheit	2	12
<b>4. Fachsemester</b>		
Masterarbeit		27
Kolloquium zur Masterarbeit		3

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anhang 1**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Informatik bekannt gegeben.
- (4) Im zweiten und dritten Fachsemester des Masterstudiengangs sind aus dem Wahlpflichtkatalog 1 sowie aus dem Wahlpflichtkatalog 2 je ein Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten zu wählen.

#### **IV. Masterarbeit**

##### **§ 24**

##### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Masterprüfung.
- (2) Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder
  1. eine schwierige und komplexe praxisorientierte Problemstellung aus der Internet-Sicherheit sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu lösen und zu präsentieren oder
  2. eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Internet-Sicherheit unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und zu präsentieren.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Absatz 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

## **§ 25**

### **Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen,
  1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Masterstudiengang „Internet-Sicherheit“ endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechende Masterarbeit oder gleichwertige Prüfung der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

## **§ 26**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/ des Studierenden findet § 17 Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Niederlegung des wissenschaftlichen Ergebnisses. Der Umfang der schriftlichen Niederlegung ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollten präzise und kompakt ausgeführt sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel ergänzt durch ein dokumentiertes und kommentiertes Softwareprogramm oder ein anderes Artefakt gemäß § 21 Abs. 2, das ebenfalls bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt wird.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 27**

### **Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Im Fall des § 24 Abs. 3 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 28**

### **Kolloquium zur Masterarbeit**

- (1) Das Kolloquium zur Masterarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit in Form eines Vortrages nach § 20 und anschließender mündlicher Prüfung nach § 19 und ist gesondert zu benoten. Es wird in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium sollte maximal 60 Minuten pro Kandidatin/ Kandidat dauern.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/ der Kandidat:
  1. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen bestanden hat und somit mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat,
  2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.



- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

## **V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule**

### **§ 29**

#### **Ergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Masterprüfung beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d. h. alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen als endgültig „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 30**

#### **Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Notes des Kolloquiums zur Masterarbeit, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten (Zehntelnoten) gemäß § 11 Abs. 2, Satz 3 wie folgt berechnet:
- Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten
  - Masterarbeit: mit einem Gewicht von 27 Leistungspunkten
  - Kolloquium: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten

- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

### **§ 31 Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

### **§ 32 Zusatzmodule**

- (1) Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen von Modulprüfungen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

**§ 35**

**In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Masterstudiengang „Internet-Sicherheit“ im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.07.2004 (ABl. Nr. 5, S. 247 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 42 ff.) sowie die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 07.06.2005 (ABl. Nr. 3, S. 46 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 44 ff.) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Masterprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Masterprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2013 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 14.07.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.08.2010.

Gelsenkirchen, 07.09.2010

Der Dekan des Fachbereichs  
Informatik  
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

## Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule

### Internet-Sicherheit (Master of Science)

#### Wahlpflichtkatalog 1

Entwicklung intelligenter Systeme
Funktionale Programmierung
Höhere Numerik
Interactive Systems
<i>Datenbanken C</i>
<i>Höhere Mathematik B</i>
<i>Höhere Mathematik C</i>
<i>IT-Recht</i>
<i>Programmiersprachen B</i>
<i>Projektmanagement A</i>
<i>Softwaretechnik C</i>
<i>Theoretische Informatik A</i>
<i>Verteilte Systeme A</i>

#### Wahlpflichtkatalog 2

Betriebliche Informationssysteme
Nicht-Standard-Datenbanken
Übersetzerbau
Virtuelle Welten
<i>E-Commerce A</i>
<i>Programmiersprachen D</i>
<i>Verteilte Systeme B</i>

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung**

### **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Internet-Sicherheit“ am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen**

#### **Artikel 1**

#### **Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Internet-Sicherheit**

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang bildet der Fachbereich Informatik für jeden Bewerbungstermin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang „Internet-Sicherheit“ beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Aufgaben der Kommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung
  - b) Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß §3 der Prüfungsordnung. Hierfür kann die Kommission die Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Modulbeschreibungen, verlangen.
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens und dieser Ordnung.

#### **Artikel 2**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Masterstudium „Internet-Sicherheit“ kann sowohl zum Wintersemester, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zu dem von der Hochschule festgesetzten und an geeigneter Stelle veröffentlichten Termin bei der Hochschule eingegangen sein. Eine Bewerbung gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und die bisher erworbenen Leistungspunkte
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung
- (3) Fehlende Bewerbungsunterlagen können bis zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin nachgereicht werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **Artikel 3 Bescheiderteilung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund für die Ablehnung angegeben wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## **Masterprüfungsordnung (MPO)**

### **für den Studiengang „Medieninformatik“**

**- mit dem Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) –**

**am Fachbereich Informatik  
an der Fachhochschule Gelsenkirchen**

**Standort Gelsenkirchen**

**vom 03.09.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:



<b>I. Allgemeines</b>	<b>362</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	362
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad	362
§ 3 Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium	363
§ 4 Regelstudienzeit; Studenumfang	363
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	364
§ 6 Prüfungsausschuss	364
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	365
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	366
§ 9 Einstufungsprüfung	367
§ 10 Leistungspunkte	367
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	368
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten	369
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	369
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	370
<b>II. Modulprüfungen</b>	<b>370</b>
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	370
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	371
§ 17 Durchführung von Prüfungen	372
§ 18 Klausurarbeiten	373
§ 19 Mündliche Prüfungen	374
§ 20 Vortrag	374
§ 21 Ausarbeitung	375
§ 22 Studienleistung	376
<b>III. Prüfungen im Masterstudium</b>	<b>377</b>
§ 23 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr	377
<b>IV. Masterarbeit</b>	<b>378</b>
§ 24 Masterarbeit	378
§ 25 Zulassung zur Masterarbeit	378
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	379
§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	380
§ 28 Kolloquium zur Masterarbeit	381
<b>V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule</b>	<b>382</b>
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung	382

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	382
§ 31 Diploma Supplement	383
§ 32 Zusatzmodule	383
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>384</b>
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	384
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	384
§ 35 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung	385
Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule	386
Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung	387

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Medieninformatik“ am Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

### § 2

#### Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) in- und ausländische Studierende befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Medieninformatik theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Konzepte Praxislösungen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen aufbauenden qualifizierenden Hochschulabschluss.
- (3) Das zur Masterprüfung führende Studium „Medieninformatik“ soll der/dem Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:
  - vertiefende Kenntnisse der aktuellen wissenschaftlichen Methodik der Medieninformatik sowie ihrer theoretischen Grundlagen;
  - mit Hilfe der erlernten wissenschaftlichen Methoden die selbstständige und praxisgerechte Lösung auch von schwierigen und komplexen Problemstellungen der Medieninformatik und ihrer Anwendungen unter Einbeziehung auch außerfachlicher Bezüge;
  - kennen lernen verschiedener Themenstellungen aus der aktuellen Forschung der Medieninformatik sowie die Fähigkeit, einzelne forschungsbezogene Fragestellungen unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen;
  - die Fähigkeit zur Einordnung, Beurteilung und Reflexion der Rolle des Studienfaches „Medieninformatik“ als wissenschaftlicher Fachdisziplin auch in übergeordneten Kontexten (z.B. gesellschaftlich oder im Zusammenhang mit anderen Fachdisziplinen);
  - Förderung der analytischen, schöpferischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden, Anleitung zur Teamarbeit sowie Vorbereitung auf die Masterprüfung.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Fachhochschule Gelsenkirchen gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges. Der Abschluss des Masters berechtigt grundsätzlich zur Übernahme in den höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung und grundsätzlich zur Promotion. Regelungen in den Promotionsordnungen bleiben unberührt.

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Medieninformatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- einen qualifizierten Hochschulabschluss vorweisen kann (Abs. 2)
  - über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Abs. 3)
- und
- für den Masterstudiengang besonders geeignet ist (Abs. 4.)
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss - den Bachelorabschluss im Studiengang „Medieninformatik“ an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder einer anderen deutschen Hochschule oder einem der Bologna- Signaturstaaten erworben haben, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang erworben haben. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang gilt als vergleichbar, wenn mindestens 60% der Inhalte (Leistungspunkte/Credits) mit denen im Studiengang „Medieninformatik“ am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft das nach Artikel 1 des **Anhangs 2** zuständige Gremium; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss, um ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, an einer deutschen Schule eine Hochschulzugangsberechtigung oder an einer deutschen Hochschule einen Bachelor- oder Diplomabschluss erworben haben. Ist dies nicht der Fall, muss die Bewerberin oder der Bewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anderweitig nachweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen in der aktuellen Fassung.
- (4) Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers liegt vor, wenn die Gesamtnote des erworbenen Studienabschlusses mindestens 2,5 ist. In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote zugelassen werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch das nach Artikel 1 des **Anhangs 2** zuständige Gremium.

### § 4

#### **Regelstudienzeit; Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Medieninformatik“ beträgt zwei Jahre (vier Fachsemester). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit mit ein.
- (2) Das Studienvolumen umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 1.800 Arbeitsstunden/ Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt (vgl. § 10) vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung der Masterprüfung**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule

Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben

und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in den gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet; Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Medieninformatik“ der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik in Gelsenkirchen.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **§ 9**

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

## **§ 10**

### **Leistungspunkte**

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 8 Semesterwochenstunden (SWS). Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 bestanden ist.
- (1) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend dem Leistungspunktesystem (Credit-System) im ECTS werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der



Studierenden. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Kontaktzeit (SWS) sowie Selbststudium und Prüfungsvorbereitung zusammen.

- (2) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die in der Modulliste des Studienverlaufsplans (§ 23 Abs. 2) enthaltenen Leistungspunkte.
- (3) In jedem Studiensemester sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten ( $30 \cdot n$ ) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten**

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut,	eine hervorragende Leistung.
2 = gut,	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend,	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern (Zehntelnoten) verwendet werden; differenzierte Noten  $< 1,0$  und  $> 4,0$  sind ausgeschlossen.

- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 4 zu benoten.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten (Zehntelnoten) als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5          | die Note „sehr gut“                |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“                     |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“            |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“             |
| über 4,0                        | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen eines Moduls kann bei der Benotung des Moduls berücksichtigt werden.

## **§ 12**

### **Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Abweichend zu § 13 Abs. 1 kann ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig.

## § 14

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, kommt dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Modulprüfungen

### § 15

#### Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

- (2) Eine Prüfung wird in einer der folgenden Formen durchgeführt:
  1. Klausurarbeiten gemäß § 18
  2. Mündliche Prüfungen gemäß § 19
  3. Vortrag gemäß § 20
  4. Ausarbeitung gemäß § 21
- (3) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, oder als Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, oder als Ausarbeitung mit abschließendem Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Studienleistungen bei der Benotung des Moduls und/oder als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen finden grundsätzlich an beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.
- (5) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

## **§ 16**

### **Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren**

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß den Zugangsbestimmungen des Masterstudiengangs „Medieninformatik“ § 3 zugelassen ist oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Sind Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung erforderlich, können die Studierenden für diese Modulprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.
- (3) Die Studierenden können zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 48 Leistungspunkte erworben haben.
- (4) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Abätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (6) Die Anmeldung nach Abs. 4 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Prüfungsformen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, für die Prüfungsformen Ausarbeitung und Vortrag bis 2 Wochen nach der Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche ohne Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vervollständigt worden sind oder
  3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden hat.

## **§ 17**

### **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 18** **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer Klausurarbeit nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Im Fall von Abs. 3 Satz 4 erfolgt die Bewertung der Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

## **§ 19** **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 5 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der mündlichen Prüfung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 6 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20** **Vortrag**

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Thema u.U. aus der Literatur oder eine eigene fachliche Leistung verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge in der Diskussion beantworten und vorgestellte Thesen verteidigen kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zusätzlich zur Präsentation kann dem Prüfling die Vorlage begleitender Unterlagen (z. B. Vortragsfolien) zur Auflage gemacht werden.
- (2) Ein Vortrag kann sowohl direkt zu Lehrinhalten, als auch ergänzend zur Darstellung einer Ausarbeitung erfolgen.

- (3) Ein Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Vorträge, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil des Vortrages beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 5 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Vortrag in Form einer Gruppenprüfung ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Diskussion unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 21**

### **Ausarbeitung**

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen, multimedialen oder kombinierten Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einem Design-Entwurf, einer dokumentierten grafischen Animation oder Simulation, einer dokumentierten empirischen Erhebung und Analyse oder einem Praktikumsbericht bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Moduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Veranstaltungsbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.



- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monaten betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Der Vortrag zur Ausarbeitung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (6) Der Vortrag zur Ausarbeitung erfolgt in der Form eines Vortrages nach § 20. Es ergänzt die Ausarbeitung und ist gesondert zu benoten. Das Gewichtungsverhältnis der Noten von Ausarbeitung und Vortrag wird durch die Prüferin/ den Prüfer vor Beginn der Vergabe des Themas (Abs. 3) bekannt gemacht.
- (7) Die Aufgabe einer Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Aufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Ausarbeitung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Ausarbeitung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Eine Ausarbeitung und der Vortrag sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern die Ausarbeitung und der Vortrag von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Liegt der Fall des Abs. 7 Satz 4 vor, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (9) Die Bewertung der Ausarbeitung einschließlich des Vortrags ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabedatum mitzuteilen.
- (10) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 22**

### **Studienleistung**

- (1) Eine Studienleistung soll eine semesterbegleitende kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Modul unterstützen.
- (2) Formen von Studienleistungen können z. B. sein: das Lösen und Vorführen von Praktikumsaufgaben, das Lösen und Vorrechnen von Übungsaufgaben, schriftliche Tests, mündliche Diskurse, Referate und Präsentationen, dokumentierte Entwurfs- und Programmierarbeiten oder eine Kombination verschiedener derartiger Elemente. Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen abgelegt werden.

- (3) Die Festlegung der Form und Anrechnung von Studienleistungen durch Aushang zu Beginn der Modulveranstaltung. Geeignete Formen von Studienleistungen können in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.

### III. Prüfungen im Masterstudium

#### § 23

#### Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen bzw. zu erbringen:

Erstes Studienjahr	SWS	LP
<b>1. Fachsemester</b>		
Intelligente Systeme	4	6
Nicht-Standard-Datenbanken	4	6
Virtuelle Welten	4	6
Digitale Signalverarbeitung	4	6
Informatik und Gesellschaft	2	6
<b>2. Fachsemester</b>		
	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Interactive Systems	4	6
Software Engineering	4	6
Master-Projekt Medieninformatik	4	12
Designmanagement	4	6
<b>Zweites Studienjahr</b>		
	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>3. Fachsemester</b>		
Wahlpflichtmodul 1	4	6
Wahlpflichtmodul 2	4	6
Master-Seminar Medieninformatik	2	6
Wissenschaftliche Vertiefung Medieninformatik	2	12
<b>4. Fachsemester</b>		
	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Masterarbeit		27
Kolloquium zur Masterarbeit		3

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anhang 1**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Informatik bekannt gegeben.
- (4) Im zweiten und dritten Fachsemester des Masterstudiengangs sind aus dem Wahlpflichtkatalog 1 sowie aus dem Wahlpflichtkatalog 2 je ein Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten zu wählen.

## **IV. Masterarbeit**

### **§ 24**

#### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Masterprüfung.
- (2) Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder
  1. eine schwierige und komplexe praxisorientierte Problemstellung aus der Medieninformatik sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu lösen und zu präsentieren oder
  2. eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Medieninformatik unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und zu präsentieren.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Absatz 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

### **§ 25**

#### **Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Masterstudiengang „Medieninformatik“ endgültig nicht bestanden hat.
- Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechende Masterarbeit oder gleichwertige Prüfung der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

## **§ 26**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/ des Studierenden findet § 17 Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Niederlegung des wissenschaftlichen Ergebnisses. Der Umfang der schriftlichen Niederlegung ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollten präzise und kompakt ausgeführt sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel ergänzt durch ein dokumentiertes und kommentiertes Softwareprogramm oder ein anderes Artefakt gemäß §21 Abs. 2, das ebenfalls bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt wird.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 27**

### **Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Im Fall des § 24 Abs. 3 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 28**

### **Kolloquium zur Masterarbeit**

- (1) Das Kolloquium zur Masterarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit in Form eines Vortrages nach § 20 und anschließender mündlicher Prüfung nach § 19 und ist gesondert zu benoten. Es wird in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium sollte maximal 60 Minuten pro Kandidatin/ Kandidat dauern.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/ der Kandidat:
  1. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen bestanden hat und somit mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat,
  2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

## **V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule**

### **§ 29**

#### **Ergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Masterprüfung beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d. h. alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen als endgültig „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 30**

#### **Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Notes des Kolloquiums zur Masterarbeit, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten (Zehntelnoten) gemäß § 11 Abs. 2, Satz 3 wie folgt berechnet:
- Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten
  - Masterarbeit: mit einem Gewicht von 27 Leistungspunkten
  - Kolloquium: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten

- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

### **§ 31 Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

### **§ 32 Zusatzmodule**

- (1) Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen von Modulprüfungen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

**§ 35**

**In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Masterstudiengang „Medieninformatik“ im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.07.2004 (ABl. Nr. 5, S. 247 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 42 ff.) sowie die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 07.06.2005 (ABl. Nr. 3, S. 46 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 44 ff.) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Masterprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Masterprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2013 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.
- (4) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 14.07.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.08.2010.

Gelsenkirchen, 07.09.2010

Der Dekan des Fachbereichs  
Informatik  
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

## Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule

### Medieninformatik (Master of Science)

#### Wahlpflichtkatalog 1

Ausgewählte Themen aus dem Bereich Internet und Sicherheit
Autonome Systeme
Eingebettete Systeme
Entwicklung intelligenter Systeme
Funktionale Programmierung
Interfacedesign
Internet-Sicherheit A
Mobile Netze
Multi-Agent Systems
Programmiermethodik u. Sicherheit
Übersetzerbau
<i>Computergrafik A</i>
<i>Datenbanken C</i>
<i>Programmiersprachen B</i>
<i>Programmiersprachen D</i>
<i>Systemtheorie- und digitale Signalverarbeitung A</i>
<i>Softwaretechnik C</i>
<i>Theoretische Informatik A</i>
<i>Verteilte Systeme A</i>
<i>Verteilte Systeme B</i>

#### Wahlpflichtkatalog 2

Höhere Numerik
Höhere Stochastik
Informatik und Naturwissenschaft
Natural & Quantum Computing
<i>E-Commerce A</i>
<i>Höhere Mathematik B</i>
<i>Höhere Mathematik C</i>
<i>IT-Recht</i>
<i>Projektmanagement A</i>

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung**

### **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Medieninformatik“ am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen**

#### **Artikel 1**

#### **Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medieninformatik**

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang bildet der Fachbereich Informatik für jeden Bewerbungstermin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang „Medieninformatik“ beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Aufgaben der Kommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung
  - b) Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß §3 der Prüfungsordnung. Hierfür kann die Kommission die Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Modulbeschreibungen, verlangen.
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens und dieser Ordnung.

#### **Artikel 2**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Masterstudium „Medieninformatik“ kann sowohl zum Wintersemester, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zu dem von der Hochschule festgesetzten und an geeigneter Stelle veröffentlichten Termin bei der Hochschule eingegangen sein. Eine Bewerbung gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und die bisher erworbenen Leistungspunkte
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung
- (3) Fehlende Bewerbungsunterlagen können bis zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin nachgereicht werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **Artikel 3 Bescheiderteilung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund für die Ablehnung angegeben wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## **Masterprüfungsordnung (MPO)**

### **für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“**

**- mit dem Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) –**

**am Fachbereich Informatik  
an der Fachhochschule Gelsenkirchen**

**Standort Gelsenkirchen**

**vom 03.09.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitswesen vom 8.10.2009 (GV.NW S. 515), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

<b>I. Allgemeines</b>	<b>392</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	392
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad	392
§ 3 Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium	393
§ 4 Regelstudienzeit; Studenumfang	393
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	394
§ 6 Prüfungsausschuss	394
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	395
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	396
§ 9 Einstufungsprüfung	397
§ 10 Leistungspunkte	397
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	398
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten	399
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	399
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	400
<b>II. Modulprüfungen</b>	<b>400</b>
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	400
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	401
§ 17 Durchführung von Prüfungen	402
§ 18 Klausurarbeiten	403
§ 19 Mündliche Prüfungen	404
§ 20 Vortrag	404
§ 21 Ausarbeitung	405
§ 22 Studienleistung	406
<b>III. Prüfungen im Masterstudium</b>	<b>407</b>
§ 23 Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr	407
<b>IV. Masterarbeit</b>	<b>408</b>
§ 24 Masterarbeit	408
§ 25 Zulassung zur Masterarbeit	408
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	409
§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	410
§ 28 Kolloquium zur Masterarbeit	411
<b>V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule</b>	<b>412</b>
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung	412

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	412
§ 31 Diploma Supplement	413
§ 32 Zusatzmodule	413
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>414</b>
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	414
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	414
§ 35 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung	415
Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule	416
Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung	417



## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ am Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

### § 2

#### Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; akademischer Grad

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) in- und ausländische Studierende befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und der Informatik theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Konzepte Praxislösungen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen aufbauenden qualifizierenden Hochschulabschluss.
- (3) Das zur Masterprüfung führende Studium „Wirtschaftsinformatik“ soll der/dem Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:
  - vertiefende Kenntnisse der aktuellen wissenschaftlichen Methodik der Wirtschaftsinformatik sowie ihrer theoretischen Grundlagen;
  - mit Hilfe der erlernten wissenschaftlichen Methoden die selbstständige und praxisgerechte Lösung auch von schwierigen und komplexen Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik und ihrer Anwendungen unter Einbeziehung auch außerfachlicher Bezüge;
  - kennen lernen verschiedener Themenstellungen aus der aktuellen Forschung der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik sowie die Fähigkeit, einzelne forschungsbezogene Fragestellungen unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen;
  - die Fähigkeit zur Einordnung, Beurteilung und Reflexion der Rolle des Studienfaches „Wirtschaftsinformatik“ als wissenschaftlicher Fachdisziplin auch in übergeordneten Kontexten (z.B. gesellschaftlich oder im Zusammenhang mit anderen Fachdisziplinen);
  - Förderung der analytischen, schöpferischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden, Anleitung zur Teamarbeit sowie Vorbereitung auf die Masterprüfung.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Fachhochschule Gelsenkirchen gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges. Der Abschluss des Masters berechtigt grundsätzlich zur Übernahme in den höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung und grundsätzlich zur Promotion. Regelungen in den Promotionsordnungen bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- einen qualifizierten Hochschulabschluss vorweisen kann (Abs. 2)
  - über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Abs. 3)
- und
- für den Masterstudiengang besonders geeignet ist (Abs. 4.)
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss - den Bachelorabschluss im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Fachhochschule Gelsenkirchen oder einer anderen deutschen Hochschule oder einem der Bologna-Signaturstaaten erworben haben, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang erworben haben. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang gilt als vergleichbar, wenn mindestens 60% der Inhalte (Leistungspunkte/Credits) mit denen im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft das nach Artikel 1 des **Anhangs 2** zuständige Gremium; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss, um ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, an einer deutschen Schule eine Hochschulzugangsberechtigung oder an einer deutschen Hochschule einen Bachelor- oder Diplomabschluss erworben haben. Ist dies nicht der Fall, muss die Bewerberin oder der Bewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anderweitig nachweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen in der aktuellen Fassung.
- (4) Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers liegt vor, wenn die Gesamtnote des erworbenen Studienabschlusses mindestens 2,5 ist. In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote zugelassen werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch das nach Artikel 1 des **Anhangs 2** zuständige Gremium.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit; Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beträgt zwei Jahre (vier Fachsemester). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit mit ein.
- (2) Das Studienvolumen umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 1.800 Arbeitsstunden/ Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt (vgl. § 10) vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung der Masterprüfung**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Die Belange Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG sind zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule

Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen und tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben

und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in den gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet; Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Wirtschaftsinformatik“ der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik in Gelsenkirchen.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **§ 9**

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten § 7 und § 11.

## **§ 10**

### **Leistungspunkte**

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 und 8 Semesterwochenstunden (SWS). Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 12 bestanden ist.
- (1) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend dem Leistungspunktesystem (Credit-System) im ECTS werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der

Studierenden. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Kontaktzeit (SWS) sowie Selbststudium und Prüfungsvorbereitung zusammen.

- (2) Auf jede bestandene Modulprüfung bzw. auf die in einem Modul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen die in der Modulliste des Studienverlaufsplans (§ 23 Abs. 2) enthaltenen Leistungspunkte.
- (3) In jedem Studiensemester sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende, die mindestens ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl (n) entsprechend ganze Vielfache von 30 Leistungspunkten ( $30 \cdot n$ ) gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.

## § 11

### **Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten**

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut,	eine hervorragende Leistung.
2 = gut,	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend,	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,1 verminderte oder erhöhte Notenziffern (Zehntelnoten) verwendet werden; differenzierte Noten  $< 1,0$  und  $> 4,0$  sind ausgeschlossen.

- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 4 zu benoten.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten (Zehntelnoten) als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5          | die Note „sehr gut“                |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“                     |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“            |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“             |
| über 4,0                        | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen eines Moduls kann bei der Benotung des Moduls berücksichtigt werden.

## **§ 12**

### **Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Abweichend zu § 13 Abs. 1 kann ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation**

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist diese Leistung nicht gemäß § 12 Abs. 2 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig.



## § 14

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, kommt dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Modulprüfungen

### § 15

#### Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

- (2) Eine Prüfung wird in einer der folgenden Formen durchgeführt:
  1. Klausurarbeiten gemäß § 18
  2. Mündliche Prüfungen gemäß § 19
  3. Vortrag gemäß § 20
  4. Ausarbeitung gemäß §21
- (3) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 120 Minuten Dauer, oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer, oder als Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, oder als Ausarbeitung mit abschließendem Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und die Anrechnung möglicher Studienleistungen bei der Benotung des Moduls und/oder als Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen finden grundsätzlich an beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.
- (5) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

## **§ 16**

### **Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren**

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß den Zugangsbestimmungen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ § 3 zugelassen ist oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Sind Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung erforderlich, können die Studierenden für diese Modulprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben.
- (3) Die Studierenden können zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 48 Leistungspunkte erworben haben.
- (4) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Abätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (6) Die Anmeldung nach Abs. 4 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den Prüfungsformen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, für die Prüfungsformen Ausarbeitung und Vortrag bis 2 Wochen nach der Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche ohne Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vervollständigt worden sind oder
  3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden hat.

## **§ 17**

### **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Gelsenkirchen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 und 3.
- (2) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 18**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer Klausurarbeit nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Im Fall von Abs. 3 Satz 4 erfolgt die Bewertung der Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

## **§ 19** **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 5 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der mündlichen Prüfung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 6 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20** **Vortrag**

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Thema u.U. aus der Literatur oder eine eigene fachliche Leistung verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge in der Diskussion beantworten und vorgestellte Thesen verteidigen kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zusätzlich zur Präsentation kann dem Prüfling die Vorlage begleitender Unterlagen (z. B. Vortragsfolien) zur Auflage gemacht werden.
- (2) Ein Vortrag kann sowohl direkt zu Lehrinhalten, als auch ergänzend zur Darstellung einer Ausarbeitung erfolgen.

- (3) Ein Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Vorträge, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit des Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil des Vortrages beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest. Im Fall von Satz 5 erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein Vortrag in Form einer Gruppenprüfung ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Diskussion unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 21**

### **Ausarbeitung**

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen, multimedialen oder kombinierten Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einem Design-Entwurf, einer dokumentierten grafischen Animation oder Simulation, einer dokumentierten empirischen Erhebung und Analyse oder einem Praktikumsbericht bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Moduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Veranstaltungsbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.

- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monaten betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Der Vortrag zur Ausarbeitung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (6) Der Vortrag zur Ausarbeitung erfolgt in der Form eines Vortrages nach § 20. Es ergänzt die Ausarbeitung und ist gesondert zu benoten. Das Gewichtungsverhältnis der Noten von Ausarbeitung und Vortrag wird durch die Prüferin/ den Prüfer vor Beginn der Vergabe des Themas (Abs. 3) bekannt gemacht.
- (7) Die Aufgabe einer Ausarbeitung wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Aufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Aufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Ausarbeitung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Ausarbeitung beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Eine Ausarbeitung und der Vortrag sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern die Ausarbeitung und der Vortrag von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen wird, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2. Liegt der Fall des Abs. 7 Satz 4 vor, erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3.
- (9) Die Bewertung der Ausarbeitung einschließlich des Vortrags ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabedatum mitzuteilen.
- (10) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 22**

### **Studienleistung**

- (1) Eine Studienleistung soll eine semesterbegleitende kontinuierliche Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einem Modul unterstützen.
- (2) Formen von Studienleistungen können z. B. sein: das Lösen und Vorführen von Praktikumsaufgaben, das Lösen und Vorrechnen von Übungsaufgaben, schriftliche Tests, mündliche Diskurse, Referate und Präsentationen, dokumentierte Entwurfs- und Programmierarbeiten oder eine Kombination verschiedener derartiger Elemente. Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen abgelegt werden.

- (3) Die Festlegung der Form und Anrechnung von Studienleistungen durch Aushang zu Beginn der Modulveranstaltung. Geeignete Formen von Studienleistungen können in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.

### III. Prüfungen im Masterstudium

#### § 23

#### Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Im ersten und zweiten Studienjahr ist für die folgenden Module je eine Modulprüfung abzulegen bzw. zu erbringen:

Erstes Studienjahr	SWS	LP
<b>1. Fachsemester</b>		
Höhere Stochastik	4	6
Nicht-Standard-Datenbanken	4	6
Betriebliche Informationssysteme	4	6
Business Intelligence	4	6
Internet Sicherheit A	4	6
<b>2. Fachsemester</b>		
	SWS	LP
Interactive Systems	4	6
Software Engineering	4	6
Softwarearchitekturprojekt in der Logistik	4	12
Wahlpflichtmodul 1 aus der BWL	4	6
Zweites Studienjahr	SWS	LP
<b>3. Fachsemester</b>		
Informatik und Gesellschaft	2	6
Wahlpflichtmodul 2 aus der Informatik	4	6
Master-Seminar Wirtschaftsinformatik	2	6
Fallstudie zum IT-gestützten Controlling	2	12
<b>4. Fachsemester</b>		
	SWS	LP
Masterarbeit		27
Kolloquium zur Masterarbeit		3

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (Credits)

- (3) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in Anhang 1, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich Informatik bekannt gegeben.
- (4) Im zweiten und dritten Fachsemester des Masterstudiengangs sind aus dem Wahlpflichtkatalog 1 sowie aus dem Wahlpflichtkatalog 2 je ein Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten zu wählen.



## **IV. Masterarbeit**

### **§ 24**

#### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium den abschließenden Teil der Masterprüfung.
- (2) Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder
  1. eine schwierige und komplexe praxisorientierte Problemstellung aus der Wirtschaftsinformatik sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu lösen und zu präsentieren oder
  2. eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik unter Anleitung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und zu präsentieren.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Absatz 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

### **§ 25**

#### **Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 48 Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ endgültig nicht bestanden hat.
- Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechende Masterarbeit oder gleichwertige Prüfung der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

## **§ 26**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/ des Studierenden findet § 17 Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Niederlegung des wissenschaftlichen Ergebnisses. Der Umfang der schriftlichen Niederlegung ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 120 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollten präzise und kompakt ausgeführt sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel ergänzt durch ein dokumentiertes und kommentiertes Softwareprogramm oder ein anderes Artefakt gemäß § 21 Abs. 2, das ebenfalls bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt wird.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen/ Prüfern in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 27**

### **Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Im Fall des § 24 Abs. 3 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Für die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit werden 27 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 28**

### **Kolloquium zur Masterarbeit**

- (1) Das Kolloquium zur Masterarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit in Form eines Vortrages nach § 20 und anschließender mündlicher Prüfung nach § 19 und ist gesondert zu benoten. Es wird in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium sollte maximal 60 Minuten pro Kandidatin/ Kandidat dauern.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/ der Kandidat:
  1. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen bestanden hat und somit mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat,
  2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums ist der Kandidatin/ dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

- (5) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

## **V. Ergebnis der Masterprüfung; Zusatzmodule**

### **§ 29**

#### **Ergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Masterprüfung beträgt 120 Leistungspunkte.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d. h. alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen als endgültig „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 30**

#### **Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Notes des Kolloquiums zur Masterarbeit, die erworbenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten (Zehntelnoten) gemäß § 11 Abs. 2, Satz 3 wie folgt berechnet:
- Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten
  - Masterarbeit: mit einem Gewicht von 27 Leistungspunkten
  - Kolloquium: mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten

- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:
- A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
  - E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 4. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

### **§ 31 Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

### **§ 32 Zusatzmodule**

- (1) Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen von Modulprüfungen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35

**In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften; Veröffentlichung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 29.07.2004 (ABl. Nr. 5, S. 247 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 42 ff.) sowie die Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik vom 07.06.2005 (ABl. Nr. 3, S. 46 ff.) einschließlich der Änderungssatzung vom 20.02.2009 (ABl. Nr. 1, S. 44 ff.) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Masterprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Masterprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2013 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 14.07.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.08.2010.

Gelsenkirchen, 07.09.2010

Der Dekan des Fachbereichs  
Informatik  
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



## Anhang 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule

### Wirtschaftsinformatik (Master of Science)

#### Wahlpflichtkatalog 1 aus der BWL

Business Logistics and Supply Chain Management
Innovation und Existenzgründung für kleine und mittlere Unternehmen
Marketingmanagement
Operatives Controlling
Strategisches Controlling
Vertriebsmanagement

#### Wahlpflichtkatalog 2 aus der Informatik

Ausgewählte Themen aus dem Bereich Internet und Sicherheit
Designmanagement
Diskrete Signalverarbeitung
Entwicklung intelligenter Systeme
Entwicklung integrierter Systeme
Funktionale Programmierung
Höhere Numerik
Intelligente Systeme
Internet-Sicherheit B
Mobile Netze
Multi Agent Systems
Natural & Quantum Computing
Programmiermethodik und Sicherheit
Übersetzerbau
Virtuelle Welten
Weiterführende Konzepte zum Betrieb komplexer verteilter Systeme
<i>Datenbanken C</i>
<i>E-Commerce A</i>
<i>Höhere Mathematik B</i>
<i>Höhere Mathematik C</i>
<i>IT-Recht</i>
<i>Programmiersprachen B</i>
<i>Programmiersprachen D</i>
<i>Projektmanagement A</i>
<i>Softwaretechnik C</i>
<i>Theoretische Informatik A</i>
<i>Verteilte Systeme A</i>
<i>Verteilte Systeme B</i>

Die aktuell angebotenen Kataloge von Wahlpflichtmodulen werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **Anhang 2: Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung**

### **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen**

#### **Artikel 1**

#### **Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang bildet der Fachbereich Informatik für jeden Bewerbungstermin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Aufgaben der Kommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung
  - b) Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß §3 der Prüfungsordnung. Hierfür kann die Kommission die Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Modulbeschreibungen, verlangen.
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens und dieser Ordnung.

#### **Artikel 2**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Masterstudium „Wirtschaftsinformatik“ kann sowohl zum Wintersemester, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zu dem von der Hochschule festgesetzten und an geeigneter Stelle veröffentlichten Termin bei der Hochschule eingegangen sein. Eine Bewerbung gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und die bisher erworbenen Leistungspunkte
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung
- (3) Fehlende Bewerbungsunterlagen können bis zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin nachgereicht werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **Artikel 3 Bescheiderteilung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund für die Ablehnung angegeben wird. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.